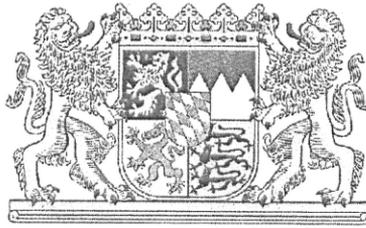


# Beglaubigte Abschrift

S 16 AL 155/16



## SOZIALGERICHT LANDSHUT

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Matthias Klose, Yorckstraße 22, 93049 Regensburg - MK-157/16/MK -

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Geschäftsführer Operativer Service  
der Agentur für Arbeit Regensburg, Galgenbergstraße 24, 93053 Regensburg

- 071-739D197778 K-P-73901-00313/16 -

- Beklagte -

Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit

Die 16. Kammer des Sozialgerichts Landshut hat auf die mündliche Verhandlung in  
Landshut

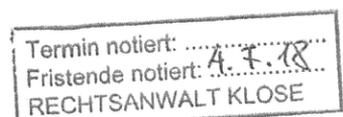
am 4. Mai 2018

durch den Richter am Sozialgericht Dr. Paa als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen  
Richter Koj und Häring

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 15.06.2016 in  
der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2016 verurteilt, der  
Klägerin Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 21.04.2016 bis 22.05.2016  
gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

II. Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



T a t b e s t a n d :

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 21.04.2016 bis 22.05.2016. Streitig ist dabei die Verfügbarkeit der Klägerin.

Die am 20.03.1960 geborene Klägerin war zuletzt vom 08.05.2000 bis 31.03.2016 als Produktionsmitarbeiterin bei der [REDACTED] GmbH beschäftigt. Am 24.07.2015 wurde das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber zum 31.03.2016 betriebsbedingt gekündigt.

In der Zeit vom 12.12.2015 bis 10.04.2016 war die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt und bezog Krankengeld. Ab dem 13.04.2016 wurde dann erneut eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt, die bis zum 22.05.2016 andauerte. In dieser Zeit bezog sie kein Krankengeld mehr.

Bereits am 21.04.2016 meldete sich die Klägerin bei der Beklagten persönlich arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Dabei wurde die Arbeitslosmeldung zunächst am Empfang der Arbeitsagentur zum selben Tag erfasst, dann aber – weil Arbeitsunfähigkeit bis einschließlich 27.04.2016 vorlag – abgeändert auf Wirkung zum 28.04.2016. Die Verfügbarkeit sollte gemäß Gesprächsvermerk der Beklagten aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen durch den Bewerberbetreuer geprüft werden.

Bereits am 29.04.2016 reichte die Klägerin die Erstbescheinigung über ihre Arbeitsunfähigkeit ein (13.04.2016 – 27.04.2016), am 02.05.2016 teilte sie telefonisch die Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit bis 15.05.2016 mit.

Am 03.05.2016 sprach die Klägerin dann persönlich bei der Beklagten vor. Laut Gesprächsvermerk der Beklagten vom 04.05.2016 teilte sie dabei mit, dass Ende Mai eine ambulante Schmerztherapie geplant sei. Sie sei seit dem 31.08.2015 krankgeschrieben gewesen und habe Krankengeld erhalten. Aufgrund einer neuen Arbeitsunfähigkeitserstbescheinigung sei die Weiterzahlung durch die Krankenkasse abgelehnt worden. Die Klägerin gab demnach an, dass sie weiterhin krankgeschrieben sei und gesundheitliche Einschränkungen habe. Deswegen fühle sie sich nicht im Stande, momentan zu arbeiten.

Es wurde vereinbart, ein ärztliches Gutachten zur Abklärung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin zu erstellen.

Am 04.05.2016 unterschrieb die Klägerin den Antrag auf Arbeitslosengeld und gab dabei an, aus gesundheitlichen Gründen bestimmte Beschäftigungen nicht mehr ausüben zu können oder sich zeitlich einschränken zu müssen. Bei einer ärztlichen Begutachtung sei sie bereit, sich im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens für die Vermittlung zur Verfügung zu stellen. Es wurde eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen.

Das Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Beklagten vom 20.05.2016 kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin vollschichtig, das heißt täglich 6 Stunden und mehr, leistungsfähig sei für leichte bis mittelschwere Arbeiten. Es ergebe sich eine körperliche Minderbelastbarkeit bei Vorliegen einer Funktionsstörung im Bereich der Wirbelsäule sowie eine psychische Minderbelastbarkeit. Agenturärztlicherseits werde ein vollschichtiges Leistungsvermögen in ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Produktionsmitarbeiterin sowie für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der qualitativen Einschränkungen angenommen.

Am 14.06.2016 wurde der Klägerin dann das ärztliche Gutachten eröffnet. Die Klägerin stellte sich dem Arbeitsmarkt gemäß dem ärztlichen Gutachten in Vollzeit zur Verfügung. Als Zielberuf wurde Pförtnerin vereinbart.

Mit Bescheid vom 15.06.2015 bewilligte die Beklagte der Klägerin Arbeitslosengeld ab dem 23.05.2016 für 540 Kalendertage in Höhe eines täglichen Leistungsbetrages von 36,08 Euro.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 12.07.2016 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.2016 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Die Nahtlosigkeitsregelung sei nicht anzuwenden, da nach den Feststellungen des Ärztlichen Dienstes vollschichtiges Leistungsvermögen bestehe. Nach den vorliegenden Unterlagen (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) und ihrer Erklärung am 04.05.2016 habe die Klägerin wegen der Minderung ihrer Leistungsfähigkeit bis zum 22.05.2016 keine Beschäftigung ausüben können. Sie habe wegen der Minderung ihrer Leistungsfähigkeit den Vermittlungsbemühungen der Beklagten nicht zur Verfügung gestanden und sei daher nicht arbeitslos gewesen.

Am 16.08.2016 hat sich die Klägerin an das Sozialgericht Landshut gewandt und Klage erhoben. Sie sei verfügbar gewesen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bezögen sich ausschließlich auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, nicht aber auf den gesamten in Betracht kommenden Arbeitsmarkt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 15.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2016 zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 21.04.2016 bis 22.05.2016 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin sei nicht subjektiv verfügbar gewesen, da sie im Zusammenhang mit den vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erklärt habe, nicht im Stande zu sein zu arbeiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Akte des Gerichts Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 15.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 21.04.2016 bis 22.05.2016.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 15.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2016, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, der Klägerin auch für die Zeit vom 21.04.2016 bis 22.05.2016 Arbeitslosengeld zu zahlen.

Gemäß § 137 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, wer arbeitslos gemäß § 138 SGB III ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Diese Voraussetzungen sind bereits ab dem 21.04.2016 erfüllt.

Die Klägerin hat sich am 21.04.2016 persönlich bei der Beklagten gemäß § 141 SGB III arbeitslos gemeldet. Die Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Die Klägerin war auch bereits ab dem 21.04.2016 arbeitslos im Sinne des § 138 SGB III.

Demnach ist arbeitslos, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und

- (1.) nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
- (2.) sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
- (3.) den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

- (1.) eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
- (2.) Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
- (3.) bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben, und
- (4.) bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Insbesondere lagen zur Überzeugung der Kammer auch die Voraussetzungen der objektiven Verfügbarkeit i.S.v. § 138 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 SGB III vor. Das nicht zu beanstandende Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Beklagten vom 20.05.2016 kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin vollschichtig, das heißt täglich 6 Stunden und mehr, leistungsfähig sei für leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Beachtung der qualitativen Einschränkungen. Damit bedurfte es vorliegend keiner Fiktion der objektiven Verfügbarkeit über die Nahtlosigkeitsregelung des § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Eine fehlende – objektive – Verfügbarkeit folgt auch nicht schon aus den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

seit 13.04.2016. Die Klägerin war seit dem 12.12.2015 infolge desselben Grundleidens arbeitsunfähig erkrankt (mit einer Unterbrechung der Bescheinigungen vom 11.04.2016 bis 13.04.2016). Arbeitsunfähigkeit und Verfügbarkeit sind nicht deckungsgleich (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 19.09.1979, Az. 11 RA 78/78, juris-Rn. 20; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 15.12.2011, Az. L 9 AL 66/09, juris-Rn. 44; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.11.2017, Az. L 18 AL 37/17 WA, juris-Rn. 21). Arbeitsunfähig ist, wer weder seine letzte Erwerbstätigkeit noch eine ähnliche Arbeit verrichten kann (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 24.02.1976, Az. 5 RKn 26/75, juris-Rn. 13). Eine – arbeitsunfähige – Antragstellerin, wie die Klägerin, kann sich grundsätzlich im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit jedoch der Arbeitsvermittlung für leidensgerechte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zur Verfügung stellen, wie es der Antragsvordruck der Beklagten vorsieht. Dementsprechend war die Klägerin nach der gerichtlich voll überprüfbaren Prognoseentscheidung der Beklagten vom 20.05.2016 auch tatsächlich – mit qualitativen Einschränkungen – objektiv verfügbar.

Zur Überzeugung der Kammer war die Klägerin ab dem 21.04.2016 auch subjektiv verfügbar i.S.d. § 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 SGB III. Zwar wurde in dem Gesprächsvermerk der Beklagten vom 04.05.2016 festgehalten, dass die Klägerin im Rahmen der persönlichen Vorsprache am 03.05.2016 mitgeteilt habe, sie fühle sich aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht im Stande, momentan zu arbeiten. Daraufhin sei vereinbart worden, ein ärztliches Gutachten zur Abklärung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin zu erstellen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aussage, die Klägerin „fühle sich momentan nicht im Stande, zu arbeiten“, sehr unbestimmt und „weich“ formuliert ist. Daraus zu folgern, die Klägerin stelle sich den Vermittlungsbemühungen der Beklagten unter keinen Umständen – d.h. auch nicht unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Einschränkungen – zur Verfügung, geht zur Überzeugung der Kammer zu weit. Vor allem aber hat sie in dem am selben Tag, nämlich am 04.05.2016, unterschriebenen Antrag auf Arbeitslosengeld selbst angegeben, dass sie bei einer ärztlichen Begutachtung bereit sei, sich im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens für die Vermittlung zur Verfügung zu stellen. Dies hat sie mit ihrer Unterschrift bestätigt. Auch in der mündlichen Verhandlung hat sie zur Überzeugung der Kammer nochmals glaubwürdig zum Ausdruck gebracht, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung tatsächlich Arbeit gesucht hat und arbeiten wollte. Auch bei der Eröffnung des Gutachtens der Beklagten am 14.06.2016 hat sich die Klägerin dem Arbeitsmarkt gemäß dem Gutachten in Vollzeit zur Verfügung gestellt. Die ursprünglich zum 21.04.2016 erfasste Arbeitslosmeldung der Klägerin war nur vor dem Hintergrund der be-

stehenden Arbeitsunfähigkeit von der Beklagten (fälschlicherweise) auf den 28.04.2016 abgeändert worden. Subjektive Verfügbarkeit war damit zur Überzeugung der Kammer bereits ab dem 21.04.2016 gegeben.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

-----